

AUFTRAGSVERARBEITUNGSVERTRAG
(AV-VERTRAG)

zwischen

Schule in katholischer Trägerschaft

im Folgenden: „Auftraggeber“

und

Auftragnehmer

Straße Hausnummer

PLZ Ort

im Folgenden: „Auftragnehmer“

beide zusammenfassend „die Parteien“ genannt.

Version: 1.0

Datum: 06.04.2018

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
1. Gegenstand, Verantwortlichkeit und Dauer des Auftrags	3
1.1 Gegenstand des Auftrags	3
1.2 Verantwortlichkeit	4
1.3 Dauer des Auftrags	4
1.4 Weisungsbefugnis des Auftraggebers	4
1.5 Leistungsort.....	5
2. Pflichten des Auftragnehmers	5
2.1 Technische und organisatorische Maßnahmen.....	6
2.2 Datengeheimnis	6
2.3 Datenschutzbeauftragter	7
2.4 Informationspflichten	7
2.5 Auskunft	8
2.6 Aufsichtsrechtliche Maßnahmen	8
2.7 Prüfung von Weisungen.....	8
2.8 Kontrolle und Dokumentation	9
2.9 Zweckbindung.....	9
2.10 Fernzugriff bei Prüfung/Wartung eines Systems	9
3. Pflichten des Auftraggebers	11
4. Löschung von Daten und Rückgabe von Datenträgern	11
5. Kontrollrechte des Auftraggebers	12
6. Beauftragung von Unterauftragnehmern	13
7. Haftung	13
8. Zurückbehaltungsrechte	14
9. Schriftformklausel	14
10. Salvatorische Klausel	14
11. Erfüllungsort	14
12. Rechtswahl, Gerichtsstand	14
13. Verzeichnis der Anlagen	15

Präambel

Im Zuge der Zusammenarbeit der Parteien, die auf der Grundlage anderweitig geschlossener Verträge erfolgt, erhält der Auftragnehmer vom Auftraggeber Zugriff auf dessen Daten, die dem Betriebs- und Geschäftsgeheimnis unterliegen können, dem Datengeheimnis, dem Patientengeheimnis und dem Fernmeldegeheimnis.

Der vorliegende AV-Vertrag regelt die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Vertragsparteien im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten und in Bezug auf die der Auftragsverarbeitung zu Grunde liegenden Leistungsverträge (im Folgenden Hauptverträge genannt). Die beschriebenen Verpflichtungen finden Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem Hauptvertrag in Zusammenhang stehen und bei denen Mitarbeiter des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer beauftragte Dritte mit personenbezogenen Daten des Auftraggebers in Berührung kommen können.

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnis, Patientengeheimnis und Fernmeldegeheimnis bleiben unberührt.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien das Folgende:

1. Gegenstand, Verantwortlichkeit und Dauer des Auftrags

1.1 Gegenstand des Auftrags

- 1.1.1 Gegenstand der Vereinbarung ist die Erhebung bzw. Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten (nachstehend „Daten“ genannt) durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber in dessen Auftrag und nach dessen Weisung. Die Vereinbarung gilt entsprechend für (Fern-) Prüfung und Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen, wenn dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.
- 1.1.2 Dieser AV-Vertrag gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage der in der **Anlage D** aufgeführten Verträge („Hauptverträge“).
- 1.1.3 Gegenstand der Erhebung, Verarbeitung und/oder Nutzung personenbezogener Daten sind die in **Anlage D** aufgeführten Datenarten/-kategorien.
- 1.1.4 Der Kreis der durch den Umgang mit ihren Daten betroffenen Personen umfasst die in **Anlage D** aufgeführten Personenkategorien.

1.2 Verantwortlichkeit

- 1.2.1 Der Auftraggeber ist im Rahmen dieses Vertrages für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung verantwortlich („Verantwortlicher“ im Sinne des § 4 Nr. 9 KDG).
- 1.2.2 Die Inhalte dieses AV-Vertrages gelten entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen im Auftrag vorgenommen wird und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.
- 1.2.3 Auftraggeber sowie Auftragnehmer müssen gewährleisten, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Dazu müssen alle Personen, die auftragsgemäß auf personenbezogene Daten des Auftraggebers zugreifen können, auf das Datengeheimnis verpflichtet und über ihre Datenschutzpflichten belehrt werden. Dabei ist jede Partei für die Verpflichtung des eigenen Personals zuständig. Ferner müssen die eingesetzten Personen darauf hingewiesen werden, dass das Datengeheimnis auch nach Beendigung der Tätigkeit fortbesteht.
- 1.2.4 Der Auftraggeber und der Auftragnehmer sind bzgl. der zu verarbeitenden Daten für die Einhaltung der jeweils für sie einschlägigen Datenschutzgesetze verantwortlich.
- 1.2.5 Aufgrund dieser Verantwortlichkeit kann der Auftraggeber auch während der Laufzeit des Vertrages und nach Beendigung des Vertrages die Berichtigung, Löschung, Sperrung und Herausgabe von Daten verlangen.

1.3 Dauer des Auftrags

- 1.3.1 Der Vertrag wird mit der Unterzeichnung wirksam. Seine Laufzeit richtet sich nach dem längs laufenden Hauptvertrag, endet jedoch frühestens mit der Erfüllung sämtlicher auch nachlaufender Vertragspflichten.
- 1.3.2 Es ist den Parteien bewusst, dass ohne Vorliegen eines gültigen AV-Vertrages keine Auftragsverarbeitung durchgeführt werden darf.
- 1.3.3 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

1.4 Weisungsbefugnis des Auftraggebers

- 1.4.1 Der Umgang mit den Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisung des Auftraggebers. Der Auftraggeber

behält sich im Rahmen der in dieser Vereinbarung getroffenen Auftragsbeschreibung ein umfassendes Weisungsrecht über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung vor, welches er durch Einzelweisungen konkretisieren kann.

- 1.4.2 Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind von der Weisungsbefugnis des Auftraggebers gedeckt und entsprechend zu dokumentieren. Bei einer vom Auftragnehmer als wesentlich angesehenen Änderung des Auftrags steht dem Auftragnehmer ein Widerspruchsrecht zu. Besteht der Auftraggeber trotz des Widerspruchs des Auftragnehmers auf der Änderung, so ist diese Änderung als wichtiger Grund anzusehen und erlaubt eine fristlose Kündigung des von der Weisung betroffenen AV-Vertrages sowie der von der AV-Vereinbarung betroffenen Bestandteile des entsprechenden Hauptvertrages.
- 1.4.3 Mündliche Weisungen wird der Auftraggeber unverzüglich schriftlich oder per E-Mail (in Textform) bestätigen. Weisungsberechtigte Personen des Auftraggebers sind die in **Anlage B** genannten Personen
- 1.4.4 Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung des Ansprechpartners ist der anderen Partei unverzüglich schriftlich der Nachfolger bzw. der Vertreter mitzuteilen.

1.5 Leistungsort

- 1.5.1 Der Auftragnehmer wird die vertraglichen Leistungen in Deutschland bzw. von den mit dem Auftraggeber vereinbarten Leistungsstandorten der Unterauftragnehmer aus erbringen.
- 1.5.2 Wenn der Auftragnehmer die geschuldeten Leistungen ganz oder teilweise von einem anderen Standort im Ausland erbringen möchte, wird der Auftragnehmer zuvor die schriftliche Bestätigung durch den Auftraggeber einholen.
- 1.5.3 Entsprechendes gilt für jeglichen Zugriff bzw. jegliche Sicht auf die Daten durch den Auftragnehmer, z. B. im Rahmen von internen Kontrollen oder zu Zwecken der Entwicklung, der Durchführung von Tests, der Administration oder der Wartung.

2. Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer darf Daten nur im Rahmen des Auftrages und der Weisungen des Auftraggebers erheben, verarbeiten oder nutzen.

2.1 Technische und organisatorische Maßnahmen

- 2.1.1 Der Auftragnehmer wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der Daten des Auftraggebers vor Missbrauch und Verlust treffen, die den Anforderungen der entsprechenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechen; diese Maßnahmen muss der Auftragnehmer auf Anfrage dem Auftraggeber und ggfs. der Datenschutzaufsicht gegenüber nachweisen. Dieser Nachweis beinhaltet insbesondere die Umsetzung der aus § 11 Abs. 4 KDG resultierenden Maßnahmen.
- 2.1.2 Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative, nachweislich adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei muss sichergestellt sein, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.
- Die Einzelheiten der technischen und organisatorischen Maßnahmen sind in **Anlage A** niedergelegt.
- 2.1.3 Der Auftragnehmer selbst führt für die Verarbeitung ein Verzeichnis der bei ihm stattfindenden Verarbeitungstätigkeiten im Sinne des § 31 KDG. Er stellt auf Anforderung dem Auftraggeber die für die Übersicht nach § 31 KDG notwendigen Angaben zur Verfügung. Des Weiteren stellt er das Verzeichnis auf Anfrage der Datenschutzaufsicht zur Verfügung.
- 2.1.4 Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Datenschutzfolgenabschätzung mit allen ihm zur Verfügung stehenden Informationen. Im Falle der Notwendigkeit einer vorherigen Konsultation der zuständigen Datenschutzaufsicht unterstützt der Auftragnehmer den Auftraggeber auch hierbei.
- 2.1.5 Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber auf dessen Wunsch ein aussagekräftiges und aktuelles Datenschutz- und Sicherheitskonzept für diese Auftragsverarbeitung zur Verfügung.

2.2 Datengeheimnis

Die Wahrung des Datengeheimnisses entsprechend § 5 KDG sowie des Fernmeldegeheimnisses nach § 88 TKG muss vom Auftragnehmer gewährleistet werden. Dazu muss der Auftragnehmer alle Personen, die auftragsgemäß auf personenbezogene Daten des Auftraggebers zugreifen können, auf das Datengeheimnis verpflichten und über die sich aus diesem

Auftrag ergebenden besonderen Datenschutzpflichten sowie die bestehende Weisungs- bzw. Zweckbindung belehren. Weiterhin sind alle Personen des Auftragnehmers bzgl. der Pflichten zur Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen des Auftraggebers zu verpflichten. Weiterhin müssen die vom Auftragnehmer eingesetzten Personen darauf hingewiesen werden, dass das Datengeheimnis auch nach Beendigung der Tätigkeit fortbesteht.

Eine gesetzliche Offenbarungspflicht des Auftragnehmers bleibt hiervon unberührt.

2.3 Datenschutzbeauftragter

Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten ist dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Anforderungen an den Datenschutzbeauftragten und seine Tätigkeit gemäß § 38 KDG erfüllt werden. Sofern kein Datenschutzbeauftragter beim Auftragnehmer benannt ist, benennt der Auftragnehmer dem Auftraggeber einen Ansprechpartner.

2.4 Informationspflichten

- 2.4.1 Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich bei Verstößen des Auftragnehmers oder der bei ihm im Rahmen des Auftrags beschäftigten Personen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten des Auftraggebers oder der im Vertrag getroffenen Festlegungen. Er trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für die Betroffenen und spricht sich hierzu unverzüglich mit dem Auftraggeber ab. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Erfüllung der Informationspflichten gegenüber der jeweils zuständigen Datenschutzaufsicht bzw. den von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten Betroffenen nach §§ 33 und 34 KDG.
- 2.4.2 Soweit ein Betroffener sich unmittelbar an den Auftragnehmer zwecks Berichtigung oder Löschung seiner Daten wenden sollte, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.
- 2.4.3 Überlassene Datenträger sowie sämtliche hiervon gefertigten Kopien oder Reproduktionen verbleiben im Eigentum des Auftraggebers. Der Auftragnehmer hat diese sorgfältig zu verwahren, sodass sie Dritten nicht zugänglich sind. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber jederzeit Auskünfte zu erteilen, soweit seine Daten und Unterlagen betroffen sind.
- 2.4.4 Ist der Auftraggeber aufgrund geltender Datenschutzgesetze gegenüber einer

betroffenen Person verpflichtet, Auskünfte zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten dieser Person zu geben, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützen, diese Informationen bereitzustellen, vorausgesetzt der Auftraggeber hat den Auftragnehmer hierzu schriftlich aufgefordert.

- 2.4.5 Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich über Kontrollen und Maßnahmen durch die Datenschutzaufsicht oder falls eine Aufsichtsbehörde bei dem Auftragnehmer ermittelt.
- 2.4.6 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.
- 2.4.7 Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschließlich beim Auftraggeber als Verantwortlichen im Sinne des KDG liegen.

2.5 Auskunft

Ist der Auftraggeber aufgrund geltender Datenschutzgesetze gegenüber einer Einzelperson verpflichtet, Auskünfte zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten dieser Person zu geben, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützen, diese Informationen bereitzustellen, vorausgesetzt der Auftraggeber hat den Auftragnehmer hierzu schriftlich aufgefordert.

2.6 Aufsichtsrechtliche Maßnahmen

Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich über Kontrollen und Maßnahmen durch die Datenschutzaufsicht oder falls eine Aufsichtsbehörde bei dem Auftragnehmer ermittelt.

2.7 Prüfung von Weisungen

Der Auftragnehmer wird erteilte Weisungen unverzüglich prüfen und den Auftraggeber unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Der

Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen beim Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

2.8 Kontrolle und Dokumentation

- 2.8.1 Der Auftragnehmer speichert keine personenbezogenen Daten auf Systemen, die außerhalb der Verfügungsgewalt des Auftraggebers liegen bzw. die nicht dem Beschlagnahmeschutz unterliegen.
- 2.8.2 Sofern der Auftragnehmer durch das Recht der Union oder Mitgliedstaaten verpflichtet ist, die Daten auch auf andere Weise zu verarbeiten, so teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit. Die Mitteilung hat zu unterbleiben, wenn das einschlägige nationale Recht eine solche Mitteilung aufgrund eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.
- 2.8.3 Die Erfüllung der vorgenannten Pflichten ist vom Auftragnehmer zu kontrollieren, zu dokumentieren und in geeigneter Weise gegenüber dem Auftraggeber auf Anforderung nachzuweisen.
- 2.8.4 Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschließlich beim Auftraggeber als „verantwortlicher Stelle“ im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes liegen.

2.9 Zweckbindung

Der Auftragnehmer verwendet die überlassenen Daten für keine anderen Zwecke als die der Vertragserfüllung.

2.10 Fernzugriff bei Prüfung/Wartung eines Systems

Für die Durchführung von Fernzugriffen bei der Prüfung und/oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen gelten ergänzend folgende Regelungen:

- 2.10.1 Fernzugriffe zu Prüfungs- und/oder Wartungsarbeiten an Arbeitsplatzsystemen werden erst nach Freigabe durch den jeweiligen Berechtigten / betroffenen Mitarbeiter des Auftraggebers durchgeführt.
- 2.10.2 Fernzugriffe zu Prüfungs- und/oder Wartungsarbeiten von automatisierten

Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen werden, sofern hierbei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht sicher ausgeschlossen werden kann, ausschließlich mit Zustimmung des Auftraggebers ausgeführt.

- 2.10.3 Die Mitarbeiter des Auftragnehmers verwenden angemessene Identifizierungs- und Verschlüsselungsverfahren.
- 2.10.4 Vor Durchführung von Fernzugriffen zu Zwecken von Prüfungs- und/oder Wartungsarbeiten werden sich Auftraggeber und Auftragnehmer über etwaig notwendige Datensicherungsmaßnahmen in ihren jeweiligen Verantwortungsbereichen verständigen.
- 2.10.5 Fernzugriffe zu Prüfungs- und/oder Wartungsarbeiten werden dokumentiert und protokolliert. Der Auftraggeber ist berechtigt Prüfungs- und Wartungsarbeiten vor, bei und nach Durchführung zu kontrollieren. Bei Fernzugriffen ist der Auftraggeber - soweit technisch möglich - berechtigt, diese von einem Kontrollbildschirm aus zu verfolgen und jederzeit abubrechen.
- 2.10.6 Der Auftragnehmer wird von ihm eingeräumten Zugriffsrechten auf automatisierte Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen (insb. IT-Systeme, Anwendungen) des Auftraggebers nur in dem Umfang - auch in zeitlicher Hinsicht - Gebrauch machen, als dies für die ordnungsgemäße Durchführung der beauftragten Wartungs- und Prüfungsarbeiten notwendig ist.
- 2.10.7 Soweit bei der Leistungserbringung Tätigkeiten zur Fehleranalyse erforderlich sind, bei denen eine Kenntnisnahme (z. B. auch lesender Zugriff) oder ein Zugriff auf personenbezogene Daten notwendig ist, wird der Auftragnehmer die vorherige Einwilligung des Auftraggebers einholen.
- 2.10.8 Tätigkeiten zur Fehleranalyse, bei denen ein Datenabzug der personenbezogenen Daten erforderlich ist, bedürfen der vorherigen Einwilligung des Auftraggebers. Bei Datenabzug der personenbezogenen Daten wird der Auftragnehmer diese Kopien, unabhängig vom verwendeten Medium, nach Bereinigung des Fehlers löschen. Diese Daten dürfen nur zum Zweck der Fehleranalyse und ausschließlich auf dem bereitgestellten Equipment des Auftraggebers oder auf solchen des Auftragnehmers verwendet werden, sofern die vorherige Einwilligung des Auftraggebers vorliegt. Personenbezogene Daten dürfen nicht ohne Zustimmung des Auftraggebers auf mobile Speichermedien (PDAs, USB-Speichersticks oder ähnliche Geräte) kopiert werden.
- 2.10.9 Fernzugriffe zu Prüfungs- und/oder Wartungsarbeiten sowie sämtliche in diesem Zusammenhang erforderlichen Tätigkeiten, insbesondere Tätigkeiten wie Löschen, Datentransfer oder eine Fehleranalyse, werden unter

Berücksichtigung von technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten durchgeführt. In diesem Zusammenhang wird der Auftragnehmer die technischen und organisatorischen Maßnahmen wie im Anhang beschrieben ergreifen.

3. Pflichten des Auftraggebers

- 3.1.1 Der Auftraggeber und der Auftragnehmer sind bzgl. der zu verarbeitenden Daten für die Einhaltung der jeweils für sie einschlägigen Datenschutzgesetze verantwortlich.
- 3.1.2 Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er bei der Prüfung der Auftragsergebnisse Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.
- 3.1.3 Der Auftraggeber ist hinsichtlich der vom Auftragnehmer eingesetzten und vom Auftraggeber genehmigten Verfahren zur automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten datenschutzrechtlich verantwortlich und hat – neben der eigenen Verpflichtung des Auftragnehmers – ebenfalls die Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten.
- 3.1.4 Dem Auftraggeber obliegen die aus §§ 33, 34 KDG resultierenden Informationspflichten gegenüber der Datenschutzaufsicht bzw. den von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten Betroffenen.
- 3.1.5 Der Auftraggeber legt die Maßnahmen zur Rückgabe der überlassenen Datenträger und/oder Löschung der gespeicherten Daten nach Beendigung des Auftrages vertraglich oder durch Weisung fest.
- 3.1.6 Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln.
- 3.1.7 Der Auftraggeber stellt sicher, dass die aus § 11 Abs. 4 KDG resultierenden Anforderungen bzgl. der Sicherheit der Verarbeitung seinerseits eingehalten werden. Insbesondere gilt dies für Fernzugriffe des Auftragnehmers auf die Datenbestände des Auftraggebers.

4. Löschung von Daten und Rückgabe von Datenträgern

- 4.1.1 Während der laufenden Beauftragung berichtet, löscht oder sperrt der Auftragnehmer die vertragsgegenständlichen Daten nur auf Anweisung des Auftraggebers.
- 4.1.2 Sofern eine Vernichtung während der laufenden Beauftragung vorzunehmen ist, übernimmt der Auftragnehmer die nachweislich datenschutzkonforme Vernichtung von Datenträgern und sonstiger Materialien nur aufgrund

entsprechender Einzelbeauftragung durch den Auftraggeber. Dies gilt nicht, sofern im Haupt-Vertrag bereits eine entsprechende Regelung getroffen worden ist.

- 4.1.3 Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung – hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangte Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist vorzulegen.
- 4.1.4 Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.
- 4.1.5 Sollte dem Auftraggeber eine Rücknahme der Daten nicht möglich sein, wird er den Auftragnehmer rechtzeitig schriftlich informieren. Der Auftragnehmer ist dann berechtigt, personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers zu löschen.

5. Kontrollrechte des Auftraggebers

- 5.1.1 Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unter dem Aspekt ausgewählt, dass dieser hinreichend Garantien dafür bietet, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchzuführen, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen dem KDG erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet. Er dokumentiert das Ergebnis seiner Auswahl. Hierfür kann er beispielsweise
 - datenschutzspezifische Zertifizierungen oder Datenschutzsiegel und -prüfzeichen berücksichtigen,
 - schriftliche Selbstauskünfte des Auftragnehmers einholen,
 - sich ein Testat eines Sachverständigen vorlegen lassen oder
 - sich nach rechtzeitiger Anmeldung zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs persönlich oder durch einen sachkundigen Dritten, der nicht in einem Wettbewerbsverhältnis zum Auftragnehmer stehen darf, von der Einhaltung der vereinbarten Regelungen überzeugen.
- 5.1.2 Liegt ein Verstoß des Auftragnehmers oder der bei ihm im Rahmen des Auftrags beschäftigten Personen gegen Vorschriften zum Schutz

personenbezogener Daten des Auftraggebers oder der im Vertrag getroffenen Festlegungen vor, so kann eine darauf bezogene Prüfung auch ohne rechtzeitige Anmeldung vorgenommen werden. Eine Störung des Betriebsablaufs beim Auftragnehmer sollte auch hierbei weitestgehend vermieden werden.

- 5.1.3 Die Durchführung der Auftragskontrolle mittels regelmäßiger Prüfungen durch den Auftraggeber im Hinblick auf die Vertragsausführung bzw. -erfüllung, insbesondere Einhaltung und ggf. notwendige Anpassung von Regelungen und Maßnahmen zur Durchführung des Auftrags wird vom Auftragnehmer unterstützt. Insbesondere verpflichtet sich der Auftragnehmer, dem Auftraggeber auf schriftliche Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist alle Auskünfte zu geben, die zur Durchführung einer Kontrolle erforderlich sind.
- 5.1.4 Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er bei der Prüfung Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.

6. Beauftragung von Unterauftragnehmern

- 6.1.1 Die Beauftragung von Unterauftragnehmern ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig, wenn der beauftragte Dritte Zugriff auf die personenbezogenen Daten des Auftraggebers erhält. Der Auftragnehmer hat in diesem Falle vertraglich sicherzustellen, dass die vereinbarten Regelungen auch gegenüber Unterauftragnehmern gelten. Dies gilt insbesondere für Anforderungen an Vertraulichkeit, Datenschutz und Datensicherheit zwischen den Parteien sowie den in diesem AV-Vertrag beschriebenen Kontroll- und Überprüfungsrechten des Auftraggebers. Durch schriftliche Aufforderung ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftragnehmer Auskunft über die datenschutzrelevanten Verpflichtungen des Unterauftragnehmers zu erhalten, erforderlichenfalls auch durch Einsicht in die relevanten Vertragsunterlagen.
- 6.1.2 Die Liste genehmigter Unterauftragnehmer ist in **Anlage C** enthalten.

7. Haftung

- 7.1.1 Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für Schaden, die der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter bzw. die von ihm mit der Vertragsdurchführung Beauftragten bei der Erbringung der vertraglichen Leistung zu vertreten hat.
- 7.1.2 Für den Ersatz von Schäden, die ein Betroffener wegen einer nach dem KDG

oder anderen Vorschriften für den Datenschutz unzulässigen oder unrichtigen Datenverarbeitung im Rahmen des Auftragsverhältnisses erleidet, ist der Auftraggeber gegenüber dem Betroffenen verantwortlich. Soweit der Auftraggeber zum Schadensersatz gegenüber dem Betroffenen verpflichtet ist, bleibt ihm der Rückgriff beim Auftragnehmer vorbehalten.

8. Zurückbehaltungsrechte

Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i. S. v. § 273 BGB wird hinsichtlich der verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.

9. Schriftformklausel

Änderungen und Ergänzungen dieser Anlage und aller ihrer Bestandteile – einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragnehmers – bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

10. Salvatorische Klausel

10.1.1 Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt.

10.1.2 An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt.

10.1.3 Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

11. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz des Auftraggebers.

12. Rechtswahl, Gerichtsstand

Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist der Sitz des Auftraggebers.

13. Verzeichnis der Anlagen

Anlage Nr.	Datum	Bezeichnung
A		Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen
B		Weisungsberechtigte Personen, Datenschutzbeauftragter
C		Unterauftragsverhältnisse
D		Auftragsgegenstand, Datenkategorien, Personenkategorien

_____, den _____
(Ort, Datum)

_____, den _____
(Ort, Datum)

(Vors. oder stv. Vors. Stiftungsrat)

()

(Stiftungsrat)